



Per Email an:
avig-revision@seco.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 17. März 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen).

Sehr geehrter Herr Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) setzt die Motion [20.3665](#) Transparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) um und umfasst weitere Anpassungen wie eine Erweiterung der Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen, eine Verankerung des Rechts zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen.

In der Schweiz spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlich geführten ALK eine wichtige Rolle. Von den schweizweit insgesamt 32 ALK weisen vor allem die Kassen der Unia, OCST und Syna einen bedeutenden Marktanteil in den Kantonen auf. In den Kantonen Jura, Tessin und Zürich haben die gewerkschaftlich geführten Kassen gar einen höheren Marktanteil als die kantonalen Kassen. Für die Arbeitnehmenden, aber auch für das System insgesamt hat die damit verbundene freie Kassenwahl eindeutig Vorteile. Die Arbeitslosenversicherung wird dadurch innovativer. Zudem können Kapazitätsspitzen durch diese Vielfalt besser aufgefangen werden, was gerade in der Corona-Krise sehr wichtig war. Um die Effizienz und die Innovationskraft der ALV zu erhöhen, wurde die Pauschalentschädigung eingeführt. Diese Finanzierungsart hatte sich bewährt. Dass das System der Pauschalentschädigung verboten und durch ein Bonus-Malus-System ersetzt werden soll (Art. 92 Abs. 6), ist aus unserer Sicht unverständlich. Nicht zuletzt, da nur noch eine von 32 ALK nach Pauschalentschädigungen abrechnet - und es keine stichhaltigen Argumente gibt, die dagegen sprechen, das duale System beizubehalten.

Die Motion Müller hinterfragt dieses bewährte System nun und greift nebst der Abschaffung der Pauschalentschädigung auch die Existenz kantonal tätiger Kassen frontal an. Unter dem Deckmantel der Wettbewerbsstärkung und vermeintlichen Beseitigung von Ineffizienzen soll die Einschränkung des Tätigkeitsbereichs von ALK aufgehoben werden. Diese Anpassung hätte jedoch den gegenteiligen Effekt. Der erhoffte Effizienz- und Wettbewerbsgewinn des Motionärs wird mit einer Aufhebung des Tätigkeitsbereichs nicht erreicht, waren doch bislang insbesondere kleinere, regional

begrenzt tätige ALK die grösste Konkurrenz zu den marktstärksten ALK (i.d.R. kantonale ALK). Hinzu kommt: Zwischen der Grösse des Einzugsgebiets einer ALK und ihrer Effizienz wurde bislang kein Zusammenhang festgestellt. Mit einer Aufhebung des Tätigkeitsbereichs würde zudem eine neue wirtschaftliche Konkurrenzsituation geschaffen, die sich insbesondere stark auf die ALK aus kleineren Kantonen auswirken dürfte. Die Folgen wären höhere administrative Aufwände und Auslagen, wie auch erheblicher Investitionsbedarf, um im schweizweiten (mehrsprachigen) Wettbewerb bestehen zu können. Mit der vorgeschlagenen Variante 2 wird die Zuständigkeit der kantonalen ALK beibehalten und private ALK dürfen weiterhin ihr Tätigkeitsgebiet einschränken. Deshalb sprechen wir uns klar für Variante 2 aus.

Des Weiteren umfasst die Vorlage auch die Erweiterung der Teilnahme von jungen Erwachsenen an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit (Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b). Dieser Zugang soll neu nicht mehr nur bei erhöhter Arbeitslosigkeit möglich sein und keine negativen Auswirkungen auf die ALV-Leistungen haben. Wir begrüssen diese Änderung ausdrücklich.

Weiter möchten wir beliebt machen, auf die Anpassung des Art. 27 Abs. 5 zu verzichten. Denn damit würden die Unfall- oder Militärversicherungsrenten mit einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent wegfallen. Dies kann für die Betroffenen Auswirkungen auf die berufliche Situation haben, weshalb sie auch Arbeitslosentaggelder erhalten sollten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin